

# **Stellungnahme zum Entwurf Der Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften- Nachweis-Verordnung**

01.06.2023

Lobbyregisternummer:  
R000802

## **Vorbemerkung**

Als Technologieverband setzt sich der VDMA für die Stärkung und den Erhalt von Spitzentechnologien in Deutschland ein.

VDMA Power Systems und seine Arbeitsgemeinschaften vertreten die Hersteller und Zulieferer von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen. Dazu zählen Motorenanlagen, Thermische Turbinen und Kraftwerke, Wasserkraft- und Windenergieanlagen (WEA), Speicher- und Sektorkopplungstechnologien sowie Netztechnik. Die VDMA Arbeitsgemeinschaft Windindustrie vertritt darüber hinaus die Breite der herstellenden Windenergiezulieferindustrie.

## **Stellungnahme zum Entwurf im Allgemeinen**

Wir begrüßen das geplante Vorgehen, den Anschlussprozess von Erzeugungsanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen und sehen auch in der geplanten Einheitszertifikatsdatenbank eine gute Möglichkeit diesem Ziel näher zu kommen. Viele der gewählten Ansätze sehen wir aber als nicht zielführend und für das geplante Ziel einer Beschleunigung des Prozesses gar als kontraproduktiv an.

In der folgenden Stellungnahme gehen wir auf die Anpassungs- und Klärungsbedarfe weiter ein.

## Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

Der VDMA nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4:**

Auf Erzeugungsanlagen des Typs B sind die Absätze 2 bis 2b nicht anzuwenden, wenn diese ....

#### **Vorschlag:**

Aufnahme in die Erläuterung das mit den hier in § 2 Abs. 4 NELEV-E geschilderten Anforderungen und Vorgaben, lediglich ein neuer Ausnahmetatbestand von den grundsätzlichen Nachweispflichten nach § 2 Abs. 2 bis Abs. 2b NELEV geschaffen werden soll. Wichtig ist hervorzuheben, dass mit den hier formulierten Forderungen keine einschlägige, bereits bestehende Ausnahme aufgehoben oder beschränkt wird und die Anforderungen auch keine Vorgaben und Anforderungen aus bestehenden Regulierungen aufhebt oder ersetzt.

#### **Begründung:**

Durch die hier genannten Anforderungen an maximale Einspeiseleistung und kumulierte Leistung, könnte geschlossen werden, dass die hier genannten Anforderungen nur für eine Abgrenzung der NELEV gilt. Ansonsten könnten Akteure die hier gesetzten Anforderungen auch für den Anschluss anderer Erzeugungseinheiten heranziehen die gar nicht unter die Anforderungen der NELEV fallen.

### **Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 Punkt 1:**

eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung erbringen,

#### **Vorschlag:**

Der Punkt ist zu streichen.

#### **Begründung:**

Eine Beschränkung auf 270 Kilowatt Einspeiseleistung am Verknüpfungspunkt ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Eine solche Einschränkung stellt aus Sicht von VDMA Power Systems keinen technischen Mehrwert für die Netzsicherheit dar. So bezieht sich auch der geforderte Entkopplungsschutz auf die gesamte aufsummierte Leistung der Erzeugung am Netzanschlusspunkt. Der hier gewählte Ansatz stellt daher aus unserer Sicht unnötige und teils auch schwer zu realisierende Anforderungen für die Anlagenhersteller und Betreiber dar und ist daher zu streichen.

#### **Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 Punkt 4:**

gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes aufweisen.

#### **Vorschlag:**

gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein **Nieder- oder Mittelspannungsnetz** des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes aufweisen.

#### **Begründung:**

Eine Beschränkung auf Zertifikate der Niederspannung, würde für viele derzeitigen Anlagen, welche nach den Anforderungen der Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) zertifiziert bedeuten, dass diese nicht ohne eine weitere Zertifizierung nach Niederspannungsanforderungen (VDE-AR-N 4105) ans Netz gehen können. Hier muss eine Abwärtskompatibilität für die Zertifikate gegeben und gewährleistet sein. Nur so können Aufwendige und teure Doppelzertifizierungen vermieden werden.

#### **Zu Artikel 1 § 3 Absatz 1:**

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. muss ein im Internet zur Verfügung stehendes elektronisches Verzeichnis für Einheiten- und Komponentenzertifikate (Einheitenzertifikate-Datenbank) errichten und betreiben.

#### **Vorschlag:**

Die **Bundesnetzagentur** muss ein im Internet zur Verfügung stehende elektronisches Verzeichnis für Einheiten- und Komponentenzertifikate (Einheitenzertifikats-Datenbank) errichten und betreiben.

#### **Begründung:**

Die Verwaltung und Organisation der Datenbank sollte der Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) obliegen. Auch in anderen Ländern, in denen es bereits eine zentrale Datenbank gibt, wie England oder Österreich ist diese in behördlicher Obhut. Die BNetzA wäre entsprechend mit dem nötigen Personal und den Mitteln auszustatten, um Ihren Anforderungen nachzukommen. Dies hätte aus Sicht des VDMA und seiner Mitglieder folgende entscheidende Vorteile:

- Anmeldeprozesse müssen beschleunigt werden –Vorbild Telekommunikationsbranche.
- Für eine Beschleunigung der Anmeldung von Erzeugungsanlagen ist mittelfristig einzentraler Anmeldeprozess erforderlich, um die Prozesse der ca. 900 Netzbetreiber zu standardisieren. Hier könnte die Datenbank eine erste Grundlage liefern.
- Mit dem Marktdatenstammregister ist bereits eine zentrale Datenbank bei der BNetzA hinterlegt. Hier können Schnittstellen organisiert und Prozesse vereinfacht werden.
- Möglichkeit einer Datenbank für weitere Komponenten wie Wärmepumpen, Stromspeicher, Ladesäulen; etc.

- Die Datensicherheit und der Datenschutz auf Seiten der BNetzA ist höher und dauerhaft garantiert
- Ein Handel mit Daten kann von Seiten der BNetzA ausgeschlossen werden.
- Die Kostenstruktur und die Datenbereitstellung bei BNetzA sind klar ersichtlich und planbar.

**Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2:**

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. ist zum Betrieb der Einheitszertifikate-Datenbank nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datenbankführung verpflichtet.

**Vorschlag:**

Die Bundesnetzagentur ist zum Betrieb der Einheitszertifikate-Datenbank nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datenbankführung verpflichtet.

**Begründung:**

Siehe oben

**Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3:**

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. ist bei der Erstellung und beim Betrieb der Einheitszertifikate-Datenbank zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

**Vorschlag:**

Die Bundesnetzagentur ist bei der Erstellung und beim Betrieb der Einheitszertifikate-Datenbank zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

**Begründung:**

Siehe oben

#### **Zu Artikel 1 § 3 Absatz 4:**

Hersteller im Sinne des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 des Produkthaftungsgesetzes von Einheiten und Komponenten für Erzeugungsanlagen müssen die ausgestellten Einheiten- oder Komponentenzertifikate zur Registrierung an den Betreiber der Einheitenzertifikate-Datenbank übermitteln. Diese Pflicht gilt im Falle einer Aktualisierung der Betriebssoftware, die die elektrotechnischen Eigenschaften der Einheit verändert, auch für das aktualisierte Einheitenzertifikat.

#### **Vorschlag:**

Hersteller im Sinne des § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 des Produkthaftungsgesetzes von Einheiten und Komponenten für Erzeugungsanlagen müssen die ausgestellten Einheiten- oder Komponentenzertifikate zur Registrierung an den Betreiber der Einheitenzertifikate-Datenbank übermitteln. Diese Pflicht gilt im Falle einer Aktualisierung der Betriebssoftware, die die **netztechnisch relevanten** elektrotechnischen Eigenschaften der Einheit verändert, auch für das aktualisierte Einheitenzertifikat.

#### **Begründung:**

Es sind lediglich Daten relevant, welche sich auf das Zertifikat auswirken.

#### **Zu Artikel 1 § 3 Absatz 5:**

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. hat zur Identifizierung für jedes in der Einheitenzertifikate-Datenbank registrierte Einheiten- oder Komponentenzertifikat eine individuelle Registrierungsnummer zu vergeben und diese Registrierungsnummer dem Hersteller der jeweiligen Einheit oder Komponente zur Verfügung zu stellen. Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. muss jedem in der Einheitenzertifikate-Datenbank registrierten Einheiten- oder Komponentenzertifikat einen Status zuweisen und diesen bei Änderungen aktualisieren.

#### **Vorschlag:**

Die **Bundesnetzagentur** hat zur Identifizierung für jedes in der Einheitenzertifikate-Datenbank registrierte Einheiten- oder Komponentenzertifikat eine individuelle Registrierungsnummer zu vergeben und diese Registrierungsnummer dem Hersteller der jeweiligen Einheit oder Komponente zur Verfügung zu stellen. Die **Bundesnetzagentur** muss jedem in der Einheitenzertifikate-Datenbank registrierten Einheiten- oder Komponentenzertifikat einen Status zuweisen und diesen bei Änderungen aktualisieren.

#### **Begründung:**

Siehe oben

## **Zu Artikel 1 § 5:**

### **Gültigkeit von Einheitenzertifikaten**

#### **Vorschlag:**

Komplette Streichung des § 5

#### **Begründung:**

Die Einführung des § 5 "Gültigkeit von Einheitenzertifikaten" ist nichts was im Rahmen der NELEV zu regeln wäre. Anforderungen an Zertifikate Zertifizierungsstellen sind in der DIN EN ISO/IEC 17065 festgelegt. Die Stellen werden daraufhin von der Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert. Selbiges gilt für Labore, welche DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Nach diesen Vorgaben sind die Zertifizierungsstellen, Labore und Zertifizierungsnehmer für die Gültigkeit und Überwachung ihrer Zertifikate verantwortlich. Die Übermittlung von Zertifikaten an die Datenbank und die Aktualisierung sich ggf. verändernder Zertifikate oder deren Rücknahme ist bereits unter Artikel 1 §3 geregelt. Eine weitere Abbildung im Rahmen der NELEV an dieser Stelle und unter einem eigenen Paragrafen stellt damit eine nicht notwendige Überregulierung dar. Hiervon ist abzusehen.

## **Zu Artikel 1 § 5 Absatz 1:**

Mit der Änderung der relevanten elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit oder Komponente erlischt die Gültigkeit des Zertifikats.

#### **Vorschlag:**

Mit der Änderung, welche die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte, ist die Gültigkeit des Zertifikats erneut zu überprüfen.

#### **Begründung:**

Nur Änderungen welche sich konkret auf das Zertifikat beziehen, können eine Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle und eine Rücknahme oder Änderung des Zertifikats zur Folge haben. So ist es auch im Prozess der DIN EN ISO/IEC 17065 festgelegt. Änderungen, auch wenn sie ggf. relevante elektrotechnische Eigenschaften betreffen, welche aber nicht Grundlage des Zertifikates sind, dürfen keine Auswirkungen auf das Zertifikat haben.

## **Zu Artikel 1 § 5 Absatz 2:**

Bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der im Zertifikat aufgeführten Anforderungen an die Einheit oder Komponente, fordert die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. den betreffenden Hersteller auf, die Einhaltung der Anforderungen der Einheit oder Komponente innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nachzuweisen. Ergreift der Hersteller innerhalb der gesetzten Frist keine geeigneten Abhilfemaßnahmen oder weist er die Einhaltung der Anforderungen nicht nach, wird das betroffene Einheiten- oder Komponentenzertifikat ungültig.

#### **Vorschlag:**

Bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der im Zertifikat aufgeführten Anforderungen an die Einheit oder Komponente, wird der betreffenden Hersteller umgehend informiert und gebeten, die Einhaltung der Anforderungen der Einheit oder Komponente unverzüglich

nachzuweisen. Ergreift der Hersteller keine geeigneten Abhilfemaßnahmen oder weist er die Einhaltung der Anforderungen nicht nach, wird das betroffene Einheiten- oder Komponentenzertifikat ungültig.

**Begründung:**

Eine Überwachung der Zertifikate über den Betreiber der Datenbank ist weder praktikabel noch personell und fachlich möglich. Die Zertifikate werden von akkreditierten Laboren und Zertifizierungsstellen ausgestellt. Auch sind die Hersteller gesetzlich verpflichtet ihre Anlagen im Rahmen der Marktbeobachtung zu überwachen. Über den Datenbankbetreiber kann lediglich ein Hinweis an den Hersteller erfolgen, dass von anderen Markakteuren evtl. Missstände gemeldet wurden. Dies kann dann an den Hersteller gemeldet damit dieser den Sachverhalt mit seiner Zertifizierungsstelle erörtern kann. Der Hersteller muss dann die Möglichkeit haben, "ohne schuldhaftes Zögern" auf die Meldung zu reagieren. Der Datenbankbetreiber muss aber erst aktiv werden, wenn er vom Hersteller die Meldung erhält, dass es zu einer evtl. Änderung des Zertifikates gekommen ist oder gar seiner Rücknahme.

**Zu Artikel 1 § 5 Absatz 3:**

Die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. kennzeichnet ungültige Zertifikate nach den Absätzen 1 und 2 in der Einheitenzertifikate-Datenbank als ungültig.

**Vorschlag:**

Streichen

**Begründung:**

Ein solches kennzeichnen ist nicht notwendig und kann entfallen. Zertifikate sind lediglich für die Inbetriebnahme von Anlagen oder die Nutzung von Komponenten im Rahmen dieser relevant. Somit ist für den Prozess lediglich wichtig, dass das Zertifikat "gültig" ist. Der Datenbankbetreiber kann für Zwecke der Dokumentation die Zertifikate zwar auch in der Datenbank und damit mit dem Stempel "ungültig" belassen, für den Prozess wie er im Rahmen der NELEV angestrebt wird, ist ein solcher Hinweis für den Nutzer der Datenbank aber unerheblich und kann daher entfallen.

#### **Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4:**

Der bloße Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines Einheiten- oder Komponentenzertifikats einer Einheit oder Komponente, die in einer in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlage verbaut ist, begründet weder eine Ungültigkeit des Zertifikats noch eine Pflicht zur Nachzertifizierung. Bei einem erstmaligen Netzanschluss kann der Nachweis nach § 2 nicht auf Grundlage abgelaufener Einheiten- oder Komponentenzertifikate erbracht werden. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Anlage bei einer erneuten Inbetriebnahme noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen.“

#### **Vorschlag:**

Wenn die elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Anlage bei einer erneuten Inbetriebnahme noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen, **gelten diese weiter auch wenn sie bereits als abgelaufen markiert wurden.**

#### **Begründung:**

Da sich das Zertifikat nur auf den Moment der Inbetriebnahme der Anlage und der Konformität zu diesem Zeitpunkt beziehen kann, kann ein späteres "ablaufen" auch keine Auswirkungen auf die Anlagen oder Komponenten haben. Das Anlagen nur mit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme "gültigen" Zertifikaten ans Netz gehen darf, sollte als gegeben vorausgesetzt werden. Der Punkt dass bei Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, abgelaufene Zertifikate ihre Gültigkeit behalten, stellt eine zielführende Klarstellung dar.

#### **Zu Artikel 1 § 6 Absatz 2 Nummer 2:**

**über Einheiten- oder Komponentenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Einheiten oder Komponenten verfügt, die in der Einheitenzertifikate-Datenbank als ungültig gekennzeichnet sind oder.**

#### **Vorschlag:**

Streichen!

#### **Begründung:**

Hersteller und Zertifizierungsstelle sind im Rahmen ihrer Zertifizierung und der geltenden Anforderungen verpflichtet über "Ungültige" Zertifikate zu informieren und die Betreiber über diese in Kenntnis zu setzen.

#### **Zu Artikel 1 § 5 Absatz 4:**

Der bloße Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines Einheiten- oder Komponentenzertifikats einer Einheit oder Komponente, die in einer in Betrieb befindlichen Erzeugungsanlage verbaut ist, begründet weder eine Ungültigkeit des Zertifikats noch eine Pflicht zur Nachzertifizierung. Bei einem erstmaligen Netzanschluss kann der Nachweis nach § 2 nicht auf Grundlage abgelaufener Einheiten- oder Komponentenzertifikate erbracht werden. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Anlage bei einer erneuten Inbetriebnahme noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen.“

#### **Vorschlag:**

Wenn die elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Anlage bei einer erneuten Inbetriebnahme noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen, **gelten diese weiter auch wenn sie bereits als abgelaufen markiert wurden.**

#### **Begründung:**

Da sich das Zertifikat nur auf den Moment der Inbetriebnahme der Anlage und der Konformität zu diesem Zeitpunkt beziehen kann, kann ein späteres "ablaufen" auch keine Auswirkungen auf die Anlagen oder Komponenten haben. Das Anlagen nur mit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme "gültigen" Zertifikaten ans Netz gehen darf, sollte als gegeben vorausgesetzt werden. Der Punkt dass bei Erweiterungen oder Änderungen der Anlage, abgelaufene Zertifikate ihre Gültigkeit behalten, stellt eine zielführende Klarstellung dar.

#### **Zu B. Besonderer Teil - Buchstabe b Absatz 3:**

Zudem überwacht der Q-U-Schutz im übergeordnete Entkopplungsschutz das systemgerechte Verhalten der Erzeugungsanlage nach einem Fehler im Netz.

#### **Vorschlag:**

Streichen!

#### **Begründung:**

Der Q-U-Schutz wird in der neuen Revision der Technischen Anschlussregeln des FNN entfallen.

**Zu B. Besonderer Teil - §3 Absatz 2:**

Die Einheitenzertifikate-Datenbank soll nicht nur öffentlich einsehbare Datenfelder enthalten, sondern muss zum Zwecke der Abbildung der Zertifizierungsprozesse und der Netzanschlussbegehren womöglich auch vertrauliche Daten der von den Herstellern zu liefernden Zertifikaten erfassen.

**Vorschlag:**

Die Einheitenzertifikate-Datenbank soll nicht nur öffentlich einsehbare Datenfelder enthalten, sondern muss zum Zwecke der Abbildung der Netzanschlussbegehren womöglich auch vertrauliche Daten der von den Herstellern zu liefernden Zertifikaten erfassen.

**Begründung:**

Viele Daten welche für den Zertifizierungsprozess benötigt werden stellen wesentliche Unternehmensgeheimnisse dar. Daher werden im Vorfeld der Zertifizierung Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen Hersteller und Zertifizierungsstelle getroffen. Dies stellt einen für die Hersteller unabdingbaren Prozess dar, welcher auch losgelöst einer Einheitendatenbank zwingend erforderlich ist. Aus diesem Grund ist ein Zugriff für Zertifizierungsstellen auf nicht öffentliche Daten aus der EZE-Datenbank nicht notwendig, da diese im Rahmen des Zertifizierungsauftrags direkt vom Auftraggeber übermittelt werden.

## **Verordnung über technische Anforderungen an Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie (Technische-Anforderungen-Verordnung – TAV)**

### **Zu § 2 Absatz 1:**

Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von 135 bis 500 Kilowatt und einer maximalen Einspeiseleistung von 270 Kilowatt, deren Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung oder einer höheren Spannungsebene liegt, haben beim Anschluss die technischen Regeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes einzuhalten sowie ergänzend die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

### **Vorschlag:**

Erzeugungsanlagen ~~welche nach Artikel 1 §2 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung mit einer installierten Leistung von 135 bis 500 Kilowatt und einer maximalen Einspeiseleistung von 270 Kilowatt~~, deren Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung oder einer höheren Spannungsebene liegt, haben beim Anschluss die technischen Regeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein **Nieder- oder Mittelspannungsnetz** des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes einzuhalten sowie ergänzend die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

### **Begründung:**

Die hier genannten Anforderungen beziehen sich nur auf den in der NELEV in Artikel 1 §2 Absatz 4 genannten Anforderungen. Dies sollte klar herausgestellt werden. Eine Einspeiseleistungsbegrenzung auf 270 Kilowatt ist aus Sicht den VDMA technisch nicht nachzuvollziehen. (siehe Begründung oben). Ebenso muss die Nutzung von Zertifikaten aus der Mittelspannung auch auf der Ebene der Niederspannung möglich sein. (siehe Begründung oben)

### **Zu § 2 Absatz 2 Nummer 2:**

~~bei der Überwachung der mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbarten Anschlusswirkleistung gilt für die mit dem Netzbetreiber vereinbarte Anschlusswirkleistung ein Minimalwert von 54 Prozent der installierten Wirkleistung aller hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung betriebenen Erzeugungsanlagen; ...~~

### **Vorschlag:**

bei der Überwachung der mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbarten **Einspeiseleistung** gilt für die mit dem Netzbetreiber vereinbarte **Einspeiseleistung** ein Minimalwert von 54 Prozent der installierten Wirkleistung aller hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung betriebenen Erzeugungsanlagen; ...

### **Begründung:**

Mit dem Netzbetreiber wird Einspeiseleistung vereinbart.

## **Änderungen im EnWG im Zusammenhang mit der Vereinfachung des Zertifizierungsverfahrens (NELEV-Novelle, neue TAV)**

### **Zu § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3:**

Die Festlegungsbefugnis nach Satz 2 umfasst insbesondere den Erlass von Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zu der Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen. Die Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und den in Satz 1 bezeichneten Verbänden aufzugeben, binnen einer angemessener Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Teil 8 dieses Gesetzes ist anzuwenden.“

### **Vorschlag:**

Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen.

Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen.

### **Begründung:**

Die Verlässlichkeit der Vorgaben aus den Technischen-Anschluss-Regulierungen (TAR) ist für die Hersteller von Erzeugungsanlagen von enormer Wichtigkeit. Entwicklungen von Anlagen sind stets mit hohen Kosten, Anforderungen und großem zeitlichen Vorlauf verbunden. Daher ist es unabdingbar, dass von den getroffenen Anforderungen eine Verlässlichkeit ausgeht. Auch haben sich die Anforderungen und Zeitrahmen aus der Welt der Normung bei der Erstellung der Standards etabliert und sind generell anerkannt. Wesentlich hierbei ist auch, dass in vielen Prozessen bei der Erstellung der TAR die Gremien und Arbeitskreise mit Bezug auf Stimmrechte und Festlegungskompetenz nicht ausgeglichen besetzt sind. Ein Konsensprinzip ist daher essenziell für die Anerkennung der Anforderungen am Markt. Ansonsten könnte es aufgrund der derzeitigen Strukturen bei der Erstellung der Anforderungen zu Diskriminierungen einzelner Beteiligter Gruppen kommen.

### **Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:**

Sebastian Steul  
Referent Technik & Innovation  
VDMA Power Systems  
Tel.: +49 69 6603-1748  
Email: [sebastian.steul@vdma.org](mailto:sebastian.steul@vdma.org)